Bundesministerium
Innovation, Mobilität
und Infrastruktur

bmimi.gv.at

BMIMI - IV/E4 (Oberste Eisenbahnbehörde Überwachung)
e4@bmimi.gv.at

[redacted]
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

An
alle Eisenbahnverkehrsunternehmen

ergeht zusätzlich zur Information an:
e3@bmimi.gv.at
st3@bmimi.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.777.314

Wien, 30. Oktober 2025

Mitteilungspflichten gemäß § 216 EisbG Anforderungen zu den Personalkategorien und Schienenfahrzeugtypen Informationsschreiben

Gemäß § 216 Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 50/2025 (in der Folge: EisbG), haben Eisenbahnverkehrsunternehmen, auf die der 11. Teil dieses Bundesgesetzes anzuwenden ist, die zuständige nationale Sicherheitsbehörde **spätestens zwei Monate** vor der beabsichtigten Aufnahme eines neuen Eisenbahnbetriebs hiervon in Kenntnis zu setzen und eine **Aufstellung der Personalkategorien** sowie **der Schienenfahrzeugtypen** vorzulegen. Diese Bestimmung stellt die Umsetzung von Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/798 über Eisenbahnsicherheit dar, wonach die nationale Sicherheitsbehörde zwecks Planung ihrer Aufsichtstätigkeiten zu informieren ist.

Darüber hinaus weist die Oberste Eisenbahnbehörde hin, dass Eisenbahnunternehmen, die Inhaber einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung sind, gemäß § 216 Abs. 2 EisbG verpflichtet sind, die Behörde von **jeder wesentlichen Änderung** der im Abs. 1 angeführten Informationen in Kenntnis zu setzen.

Dieses Informationsschreiben dient als Orientierungshilfe bei der Umsetzung bzw. Anpassung der rechtlichen Anforderungen zu den Personalkategorien und Schienenfahrzeugtypen in das Sicherheitsmanagementsystem (SMS) nach §§ 188 ff (11. Teil EisbG).

1. Zu den Personalkategorien

Gemäß Nummer 2.1.1 Buchstabe e iVm Nummer 2.3.1 Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2018/762 idgF (in der Folge: CSM SMS) hat das Eisenbahnunternehmen sicherzustellen, dass die für das SMS notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen sowie die Zuständigkeiten, Rechenschaftspflichten und Befugnisse von Mitarbeiter:innen mit Aufgaben, die die Si-

cherheit betreffen (einschließlich leitender und anderer Mitarbeiter:innen mit sicherheitsrelevanten Aufgaben), auf allen Organisationsebenen festzulegen, zu dokumentieren, zuzuweisen und mitzuteilen sind. Zudem ist nach Nummer 2.3.4 Anhang I CSM SMS zu beschreiben, wie die Aufgaben den einzelnen Funktionsbereichen innerhalb und ggf. außerhalb der Organisation zugewiesen werden.

Aus diesen Gründen hat die **Aufstellung der Personalkategorien** iSd § 216 EisbG jedenfalls **alle** im SMS festgelegten **Kategorien** von Mitarbeiter:innen mit Aufgaben, die die Sicherheit betreffen zu umfassen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 190 Abs. 2 erster Satz EisbG das SMS, unter anderem der Betriebsart Rechnung zu tragen hat. So haben Unternehmen, deren Tätigkeiten die **Beförderung gefährlicher Güter** umfassen, nach § 11 Abs. 1 Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 145/1998 idF BGBl. I Nr. 104/2019, der zuständigen Behörde (Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Abteilung IV/ST3, st3@bmimi.gv.at) **binnen eines Monats** nach Benennung oder Änderung der Benennung Folgendes mitzuteilen:

- Namen und Geburtsdatum der **Gefahrgutbeauftragten**,
- Ausstellungsstaat und Nummer des Schulungsnachweises,
- Beginn und ggf. Ende ihrer Funktionsdauer sowie
- allfällige Einschränkungen ihres Aufgabengebiets.

2. Zu den Schienenfahrzeugtypen

Das SMS hat auch Vorgaben im Hinblick auf die vom Unternehmen **eingesetzten Schienenfahrzeuge** zu enthalten. Beispielsweise sind gemäß Nummer 4.2.1.2.1 Buchstabe a Ziffer iv der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 idgF (TSI OPE) Informationen über die vom EVU betriebenen Fahrzeuge und Züge im Regelbuch zu dokumentieren. Dies betrifft alle relevanten Informationen über den Betrieb der Fahrzeuge im Normalbetrieb, im gestörten Betrieb und in Notsituationen.

Außerdem muss vor der Einführung neuer Fahrzeugtypen eine Risikobewertung durchgeführt werden (vgl. Nummer 5.1.3. Anhang I CSM SMS).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß Punkt 1.7 Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2010 idgF die Fahrzeugtypen in der Zusatzbescheinigung für Triebfahrzeugführer:innen anzuführen sind. Dies ist nur dann zulässig, wenn eine vollständige Integration der Schienenfahrzeugtypen in das SMS (einschließlich des Verfahrens nach § 144 Abs. 1 EisbG) stattgefunden hat.

Aus diesen Gründen hat die Aufstellung der Schienenfahrzeugtypen iSd § 216 EisbG ausschließlich Schienenfahrzeugtypen zu enthalten, für welche es entsprechende Vorgaben im SMS gibt.

Darüber hinaus wird darauf aufmerksam gemacht, dass die **eingesetzten Personalkategorien** und die **eingesetzten Schienenfahrzeugtypen** als grundlegende Angaben *(„Informationen zum Unternehmen“)* auch in den jährlich der Behörde vorzulegenden **Sicherheitsberichten** enthalten sein sollten.

Die Informationen sowohl nach § 216 Abs 1 EisbG (spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit) als auch nach § 216 Abs. 2 EisbG (unverzüglich bei Eintritt einer

wesentlichen Änderung, in der Regel spätestens vor deren Einsatz) sind rechtzeitig vorzulegen. Wer den Verpflichtungen nach § 216 EisbG nicht nachkommt, begeht gemäß § 232a Z 1 EisbG eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 1.452 Euro zu bestrafen ist.

Die Auskünfte sind an die Oberste Eisenbahnbehörde zu richten. Es wird um **elektronische Übermittlung** wie folgt ersucht:

- die Auskünfte nach **§ 216 Abs. 1** EisbG – an die Adresse e4@bmimi.gv.at;
- die Auskünfte nach **§ 216 Abs. 2** EisbG – an die Adresse e3@bmimi.gv.at und e4@bmimi.gv.at.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (https://www.bmimi.gv.at/impressum/policy.html) bekanntgemacht. Im Einzelfall kann eine Aufteilung auf mehr als eine E-Mail notwendig sein. Diesfalls ist im Betreff ein Hinweis auf die Gesamtzahl der E-Mails und die Nummer der jeweiligen E-Mail zu vermerken. Bitte beachten Sie, dass die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) die Absenderin trägt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Behörde gesetzlichen Veröffentlichungs- und Informationspflichten unterliegt. Davon umfasst sein können auch Informationen, die im Zuge dieses Schriftverkehrs entstehen. Sollten Anhaltspunkte dafür, dass vorzulegende Informationen personenbezogene Daten, geistige Eigentumsrechte, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstige schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen gemäß § 6 Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, idgF, berühren oder beinhalten, ist die Behörde darauf hinzuweisen. Die Behörde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben jede Herausgabe zu prüfen, eine Interessensabwägung und gegebenenfalls eine Betroffenenanhörung durchzuführen.

Für allfällige Rückfragen steht die Oberste Eisenbahnbehörde weiterhin gerne zur Verfügung.

Für den Bundesminister:
DI Vera Hofbauer